



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: V7b@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Jänner 2019
Zl.:B,K-036-3/100119/GK,LO

GZ: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich in seiner Stellungnahme zu den angeführte Ministerialentwürfen grundsätzlich festzuhalten, dass er einige der aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Bedenken zu diesem „Grundsatzgesetz“ durchaus teilt, so etwa im Zusammenhang mit dem einigermaßen eingeschränkten Gestaltungsspielraum für die landesrechtliche Umsetzung dieser Sozialhilfe Neu oder auch der im Entwurf enthaltenen Deckelung, im Rahmen von privatrechtlichen Leistungen der Länder soziale Härten zu vermeiden. Grundlegend ist auch zu hinterfragen, inwieweit die Kann-Bestimmung des § 6 Abs. 2 (Zusatzleistungen) dafür praktikabel ist, die unterschiedliche Kostensituation zwischen dem Neusiedler See und dem Bodensee zu berücksichtigen.

Betreffend die in den Gesetzesmaterialien dargestellten finanziellen Auswirkungen dieses Regelungsvorhabens muss leider einmal mehr auf die Einhaltung einer gesetzeskonformen Vorgehensweise (§ 17 Abs. 4 Z 2 BHG 2013) gedrängt werden. Schließlich tragen die Gemeinden die länderweisen Ausgaben für die Sozialhilfe in hohem Umfang mit (häufig zu 50%). Eine stichhaltige Einschätzung der finanziellen Folgen dieses Vorhabens auf die Gemeindeebene wird angesichts der vorhandenen Kann-Bestimmungen in diesem Gesetzesvorschlag erst mit Bekanntwerden der Entwürfe zur Ausführungsgesetzgebung der Länder möglich sein.



Zu Artikel I (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz):

Zu § 2 und § 3:

Gemäß § 3 Abs. 1 dürfen Leistungen der Sozialhilfe nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gewährt werden. Zwar wird in den erläuternden Bemerkungen zu § 2 darauf verwiesen, dass alle Bezieher von Sozialhilfeleistungen nach diesem Gesetz weiterhin in die Krankenversicherung einbezogen werden sollen, eine entsprechende Regelung in diesem Entwurf fehlt jedoch. Da es sich dabei (auch) um eine Sozialhilfeleistung handelt, wird angeregt, die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Leistungen im Gesetz selbst zu fixieren.

Gemäß § 3 Abs. 4 sind Leistungen der Sozialhilfe von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig, soweit dieses Bundesgesetz keine Ausnahmen (siehe § 5 Abs. 5 des Entwurfes) vorsieht. Unklar ist, was unter dem Begriff „Einsatz der Arbeitskraft“ zu verstehen ist. Zur Klarstellung wäre etwa auf § 7 Abs. 3 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes zu verweisen.

Der Entwurf knüpft die landesrechtliche Zuständigkeit für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung an das Kriterium des Hauptwohnsitzes und des tatsächlichen dauernden Aufenthalts. Anspruch auf Sozialhilfe sollten jedoch auch Personen haben, die lediglich über einen Aufenthalt verfügen (also Obdachlose). Eine entsprechende Anpassung wird daher angeregt.

Leistungen nach diesem Gesetz sind grundsätzlich befristet zu gewähren. Angeregt wird, dass Leistungen für Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben oder die dauernd arbeitsunfähig sind, auch unbefristet vorgesehen werden können.

Zu § 4:

Absatz 4 dieser Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass für die Leistungen gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz an subsidiär Schutzberechtigte weiterhin die vorhandene Finanzierungsverantwortung für die Grundversorgung gilt (60% Bund und 40% Land).

Zu § 5:

Es sollte klar geregelt werden, wie viel Prozent der Leistung dem Lebensbedarf bzw. dem Wohnbedarf zuzurechnen sind (vgl. dazu etwa § 11 Abs. 3 NÖ Mindestsicherungsgesetz).

Beim Passus wonach Leistungen der Sozialhilfe nur insoweit zu erbringen sind, als der Bedarf beispielsweise nicht durch Leistungen Dritter abgedeckt wird, sollte sprachlich klarer formuliert werden, dass Grundwehr- und Zivildienstler weiterhin von

Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen bleiben (vgl. dazu § 5 Abs. 6 Z 6 des Entwurfes). Auf die diesbezüglichen Regelungen, etwa im Zivildienstgesetz, darf hingewiesen werden.

Abs. 6 enthält eine Aufzählung von Personen, von denen aus bestimmten Gründen (derzeit) keine arbeitsmarktbezogene Leistung verlangt werden darf. Diese Aufzählung ist laut den Erläuternden Bemerkungen abschließend. In der Praxis haben sich jedoch auch noch einige andere Ausnahmeregelungen bewährt, durch welche die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt gefördert wird. Beispielsweise darf hier auf die Möglichkeit den Hauptschulabschluss bis zum 25. Lebensjahr nachzuholen sowie die Absolvierung der erstmaligen Lehre hingewiesen werden.

Gemäß Abs. 7 und 8 ist eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nur dann anzunehmen, wenn eine Person über einen österreichischen Pflichtschulabschluss verfügt oder die sonstigen Voraussetzungen gemäß Abs. 7 Z 1 und Z 2 erfüllt werden (Sprachniveau B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch), Integrationserklärung bzw. Integrationsvereinbarung). Dies kann dazu führen, dass die Vermittelbarkeit in manchen Fällen vom AMS und der Sozialhilfebehörde unterschiedlich beurteilt wird. Daraus könnten im Vollzug Probleme entstehen, die in der Praxis schwer zu lösen sind. Zur Lösung dieser Frage darf exemplarisch auf die Regelungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes verwiesen werden, wonach grundsätzlich alle arbeitsfähigen Personen beim AMS als arbeitssuchend vorzumerken sind. Unbeschadet dessen, sind bestimmten Personen Integrationsmaßnahmen (z.B. Deutschkurse) vorzuschreiben.

Im Ministerratsbeschluss vom 28. Mai 2018 wurde seitens des Bundes angekündigt, dass er ein ausreichendes Kurspaket zur Verfügung stellen wird, bei dessen Absolvierung die Voraussetzungen für den Arbeitsqualifizierungsbonus als erfüllt anzusehen sind. Der aktuelle Wortlaut des § 5 Abs. 9 könnte in diesem Zusammenhang den Eindruck erwecken, dass die in Zuständigkeit des Bundes fallende Aufgabe der Arbeitsqualifizierung nun an die Länder und damit auch indirekt an die Gemeinden übertragen wird. Nun soll diese Verpflichtung gemäß Abs. 9 auf die Länder übertragen werden. Es ist sohin eine sprachliche Klarstellung im Gesetzeswortlaut erforderlich.

Zu § 6:

Derzeit können in einigen Bundesländern sowohl der Heizkostenzuschuss als auch die Wohnbeihilfe neben der Mindestsicherung bezogen werden. Diese Förderungen sind als Ausgleich zum Wohnungsaufwand gedacht und dienen ausschließlich einkommensschwachen Personen. Insbesondere helfen sie Delogierungen zu verhindern. Es erscheint daher nicht sinnvoll, dass Personen nach § 5 des Entwurfes von diesen Leistungen ausgeschlossen werden können. Unbestritten ist, dass auf diese zusätzlichen Leistungen kein Rechtsanspruch bestehen darf.

Zu § 7:

Nach Abs. 8 Z 2 ist Wohnvermögen, welches der Deckung eines unmittelbaren Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Person dient, von Anrechnungs- und Verwertungspflichten ausgenommen. Dieser Schutz gilt jedoch beispielsweise nicht für leerstehende oder vermietete Wohnungen. Ab einem fortdauernden drei Jahre übersteigenden Bezug von Leistungen kann die Landesgesetzgebung auch in Bezug auf geschütztes Wohnvermögen eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen vorsehen. Um Missverständnisse auszuschließen, sollte klargestellt werden, dass vorerst auf das Vermögen des Bezugsberechtigten (im Sinne der Z 2) nicht „zugegriffen“ werden darf.

Problematisch ist aus unserer Sicht auch, dass eine derartige grundbücherliche Sicherstellung nur dann erfolgen darf, wenn ein Leistungsbezug nach diesem Gesetz drei Jahre unmittelbar folgend gewährt wurde. Schon eine kurze Unterbrechung des Leistungsbezuges könnte die Sicherstellung im Grundbuch verhindern. Es wird daher angeregt, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch frühere Zeiten des Leistungsbezuges berücksichtigt werden dürfen.

Angemerkt wird noch, dass das nicht verwertbare Vermögen (Schonvermögen) pro Bezugsberechtigten wesentlich angehoben werden soll und nun 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes betragen wird. Einer Familie mit zwei Kindern würde somit ein Freibetrag (Stand 2018) von € 20.712,96 zukommen.

Zu § 10

Angeregt wird, dass die Frist zur Erlassung und Inkraftsetzung auf 9 Monate verlängert wird (1. Jänner 2020), da ein Systemwechsel (siehe dazu auch der mögliche Übergangszeitraum nach Abs. 3) mit Jahresbeginn erfolgen sollte.

Weiters könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Personen, die Leistungen der Sozialhilfe erhalten, gemeinnützige Hilfstätigkeiten angeboten werden dürfen. Bei gemeinnützigen Hilfstätigkeiten handelt es sich um Maßnahmen, die geeignet sind, die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, die Arbeitsfähigkeit oder die soziale Stabilisierung zu verbessern. Wesentlich ist auch, dass der Bund – begleitend dazu – die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anbieten gemeinnütziger Hilfstätigkeiten in den maßgebenden Materiengesetzen (zivil-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Anpassungen) schafft.

Zu Artikel II (Sozialhilfe-Statistikgesetz):

Grundsätzlich bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken. Anzuführen ist jedoch, dass beispielsweise eine Meldebehörde lediglich Meldedaten an das Land für den angeführten Zweck übermitteln darf. Eine nähere Konkretisierung der Bestimmung scheint daher noch erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel